Finanzamt Osnabrück-Stadt

IdNr. Ehemann 99 078 654 318 IdNr. Ehefrau 59 978 643 109 Steuernummer 66/117/14336 (Bitte bei Rückfragen angeben)

49074 Osnabrück Süsterstr. 46/48 Tel.: (0541) 354-408 22.03.2022

Finanzamt, Postfach 1920, 49009 Osnabrück

*B06*22.03*002258*

Herrn und Frau Frank und Julia Henning Zittauer Str. 3a 49086 Osnabrück

Bescheid für 2020

über

E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

CHYCOCKETISCO Des	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Kirchenst. evang. Ehemann €	Kirchenst. kath. Ehefrau €
Festgesetzt werden ab Steuerabzug vom Lohn Kapitalertragsteuer	35.307,00 4.451,00 1,00	1.639,60 8,14 0,04	1.341,49	1.341,49 80,62
verbleibende Steuer	30.855,00	1.631,42	1.341,43	1.260,87
bereits getilgt	30.408,00	1.478,00	1.208,00	1.208,00
mithin sind zu wenig entrichtet	447,00	153,42	133,43	52,87
Bitte zahlen Sie spätestens am 25.04.2022	447,00*	153,42*	133,43*	52,87×

052710002258153001

IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336 Seite 2

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Vorauszahlungen

	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer: 2022 2023 und weitere Jahre	7.900,00	7.999,00 7.900,00	7.999,00 7.900,00	7.999,00 7.900,00
Solidaritätszuschlag: 2022 2023 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00 0,00	0,00 0,00
Kirchensteuer evangelisch: 2022 2023 und weitere Jahre	362,00	329,00 362,00	329,00 362,00	329,00 362,00
Kirchensteuer katholisch: 2022 2023 und weitere Jahre	316,00	319,00 316,00	319,00 316,00	319,00 316,00

Besteuerungsgrundlagen

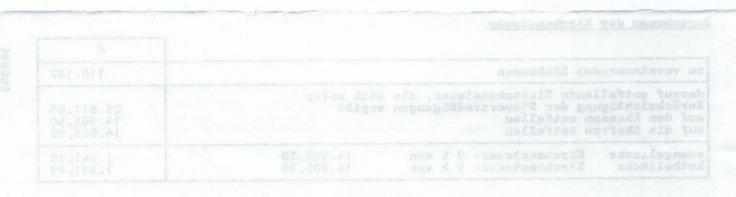
Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	1.315		
Einkünfte	1.315		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus anderer selbständiger Arbeit	15.184		
Einkünfte	15.184		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		43.032 -1.000	
Einkünfte		42.032	
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordnete(r)	86.106	*	
Einkünfte	86.106		
Summe der Einkünfte	102.605	42.032	144.637
Gesamtbetrag der Einkünfte	102.605	42.032	144.637

Finanzamt Osnabrück-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336 Seite 3

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)				144.637
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			(2-90)	
Beiträge zur Krankenversicherung - Ehemann - Ehefrau - für das am 28.03.2004 geborene Kind - für das am 23.04.2008 geborene Kind	5.118 1.621 337 337	tqüilə e aplav o	nya Insin mada	
Summe Krankenversicherungsbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung – Ehemann	7.413 772 268	7.413	I Plost the	3.4km?co
- Ehefrau Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.040	1.040		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ab Beitragsrückerstattung ab sonstige steuerfreie Zuschüsse	The control of the co	8.453 1.009 3.220		
verbleiben		4.224	4.224	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendun	gen	W. P. Stown	4.224	4.224
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2020 geleistete Zuwendu gen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar gezahlte Kirchensteuer ab erstattete Kirchensteuer Summe der unbeschränkt abziehbaren Sond Behinderten-Pauschbetrag/-beträge	n-, apolic Sep andici	2.629	3.453	6.082
	1980		nkommen	133.761
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.03 Freibeträge für Kinder für das am 23.04	.2004 geb	orene Kind orene Kind		7.812 7.812
VET. 31.1 7 17 17 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	zu verste	uerndes Ei	nkommen	118.137



Erläuterungen zur Fraterieug

dernet entrallende fünkapsenstepen, etc. utch derneten entre derneten entre der der der erneten entre entre

Finanzamt Osnabrück-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	Ehemann €	Ehefrau €
Kapitalerträge	3	
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	3	
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0	

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif ab Ermäßigung für Zuwendungen an	31.688
politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG Ermäßigung für Handwerkerleistungen	1.650 227
verbleiben zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG dazu Kindergeld für das am 28.03.2004 geborene Kind Kindergeld für das am 23.04.2008 geborene Kind	29.811 0 2.748 2.748
festzusetzende Einkommensteuer	35.307

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 15.624 €	118.137
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	29.811,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	29.811,00 1.639,60

Berechnung der Kirchensteuer

		€
zu versteuern	des Einkommen	118.137
darauf entfal Berücksichtig auf den Ehema auf die Ehefr	lende Einkommensteuer, die sich unter ung der Steuerermäßigungen ergibt nn entfallen au entfallen	29.811,00 14.905,50 14.905,50
evangelische katholische	Kirchensteuer: 9 % von 14.905,50 Kirchensteuer: 9 % von 14.905,50	1.341,49 1.341,49

Erläuterungen zur Festsetzung

/ 009172



Finanzamt Usnabruck-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336 Seite 5

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 28.03.2004 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.748 € (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich. erforderlich. (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung – § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse – § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - 3 66 Abs. 5
Einkommensteuergesetz)
Mit der Abgabe der Anlage Kind haben Sie die steuerliche Berücksichtigung Ihres am 23.04.2008 geborenen Kindes beantragt. Für dieses Kind habe ich das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen sowie den Kinderbonus mit 2.748 € (gesetzlicher Anspruch auf Kindergeld sowie den Kinderbonus) angesetzt. Sofern Ihnen aufgrund einer verspäteten Antragsstellung abweichend vom gesetzlichen Anspruch tatsächlich nur für sechs Monate rückwirkend Kindergeld ausgezahlt wurde (Auszahlungsbeschränkung), könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu ist die Vorlage des Kindergeldbescheids oder einer Bescheinigung der Familienkasse erforderlich. erforderlich (Rechtsgrundlagen: Auszahlungsbeschränkung - § 70 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Bescheinigung der Familienkasse - § 68 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) Der Anbieter Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge (Riester-Rente) hat mir Ihre Beitragsdaten übermittelt. Ich kann für Sie überprüfen, ob der Abzug dieser Beiträge als Sonderausgaben günstiger ist als Ihr Anspruch auf die Zulage. Bitte reichen Sie hierfür innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die ausgefüllte Anlage AV reichen Sie hierfür innerhalb der Rechtsbehelfsfrist die ausgefüllte Anlage AV ein.

Der Köchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Sie haben Kapitalerträge erzielt. Diese sind bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags von 801 € bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten steuerfrei. In dieser Höhe können Sie gegenüber den kontoführenden Instituten einen (gemeinsamen) Freistellungsauftrag erteilen. Da Sie das Freistellungsvolumen nicht vollständig ausgeschöpft haben, wurde der verbleibende Teil bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, das Freistellungsvolumen künftig so zu verteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 13.222 € steuerlich anerkannt. Für 3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 9,922 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen. Für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Spazzulage (§ 51 a. Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt. Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht fristgemäß abgeben. Dies gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 20.12.2021 um 17:06:04 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung stellen. Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Finanzamt Osnabrück-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach z.B. §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt. Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich – der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 EStG – des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich – der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 A0 vorläufig hinsichtlich

der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
 der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihnen Wortlaut auslagen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der

Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer	1.315		
Einkünfte	1.315		
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus anderer selbständiger Arbeit	15.184		
Einkünfte	15.184		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		43.032 1.000	
Einkünfte		42.032	

Finanzamt Osnabrück-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336 Seite 7

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Einkünfte Summe der Einkünfte Sesamtbetrag der Einkünfte	10	2.605	42.032	
Jesamtbetrag der Einkünfte	1000	THE REAL PROPERTY.	42.032	
28.708.00	10	CHARLES AND REAL	A STATE OF THE RESIDENCE OF THE PARTY OF THE	144.637
00.87C8.7C8.7C8.7C8		2.605	42.032	144.637
b beschränkt abziehbare Sonderausgaben	Loguapin	a supremi	2 seb hough	landukus etel
Beiträge zur Krankenversicherung - Ehemann - Ehefrau - für das am 28.03.2004 geborene Kind - für das am 23.04.2008 geborene Kind	5.118 1.621 337 337	Anirell en Eldonieses	profes as a construction of the construction o	reinleiber Desconstant Jacon 5.5
Summe Krankenversicherungsbeiträge Beiträge zur Pflegeversicherung - Ehemann - Ehefrau	7.413 772 268	7.413	DESCRIPTION OF STREET	
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.040	1.040	a manufact 2 Mr. 1984	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG ab Beitragsrückerstattung ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben	Bardirka 1.4.v.	8.453 1.009 3.220	4.224	sebšasev m
	nib . no	Santare un	4.224	4.224
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2022 geleistete Zuwendungen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abziehbar gezahlte Kirchensteuer ab erstattete Kirchensteuer Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonde Behinderten-Pauschbetrag/-beträge	nov X	3.300 153 3.453 2.629 0	3.453 2.629 6.082	doallegnav
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebende	CAN PUREL IN	THE RESERVE OF THE PARTY OF		133.191

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2022

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif 133.191	37.404
dem Splittingtarif ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG	1.650
Einkommensteuer ab Steuerabzug vom Lohn	35.754 4.154
- Finkommensteuer -	31.600
ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen zum 10. März	7.602
Restbetrag für 2022	23.998

Finanzamt Osnabruck-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336 Seite 8

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 16.776 €	116.415
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	28.708,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag freibleibender Betrag	28.708,00 33.912,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00 0,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2022 - Solidaritätszuschlag - ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	0,00 0,00
Restbetrag für 2022	0,00

Berechnung der Kirchensteuer

erechnung der Kilenenstelle	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) i.H.v. 16.776 €	116.415
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt auf den Ehemann entfallen auf die Ehefrau entfallen	28.708,00 14.354,00 14.354,00
evangelische Kirchensteuer: 9 % von 14.354,00 katholische Kirchensteuer: 9 % von 14.354,00	1.291,86 1.291,86

	€
Jahresvorauszahlungsbetrag 2022 - Kirchensteuer (evangelisch:) - ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen	1.291,86
	302,00
zum 10. März	989,86
Restbetrag für 2022	

	€
Jahresvorauszahlungsbetrag 2022 - Kirchensteuer (katholisch:) - ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen zum 10. März Restbetrag für 2022	1.261,26 302,00
	959,26

Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich das Jahressteuergesetz 2020 und weitere gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

900000

Finanzamt Usnabruck-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

tetunes a neglo 7 bes perides Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Widerspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch ist bei der zuständigen kirchlichen Stelle oder dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Widerspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Zu Ihrer Information: Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.



Sitts Talates Sia alle Vallunger union

rinanzamt Osnabruck-Stadt IdNr. Ehemann 99 078 654 318, Ehefrau 59 978 643 109, Steuernummer 66/117/14336 Seite 10

Bescheid für 2020 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 22.03.2022

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



